



Gebührenreglement Spitex Stadt Opfikon

18. November 2025
(Stand: 1. Januar 2026)



ALTERSZENTRUM GIBELEICH, Talackerstrasse 70, 8152 Glattbrugg
044 829 85 85, alterszentrum@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Präambel

Der Stadtrat Opfikon erlässt, gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz (KV), die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) und Art. 26 lit. d Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, folgendes Gebührenreglement der Spitex Stadt Opfikon.

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

- ¹ Das Gebührenreglement regelt die Grundsätze der Gebühren der Spitex Stadt Opfikon.
- ² Die Spitex Stadt Opfikon ist ein integrierter Bereich des Alterszentrums Gibeleich.
- ³ In diesem Gebührenreglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:
 - a RAI HomeCare = interRAI HomeCare Schweiz (interRAI HCSchweiz) ist ein Instrument zur Bedarfsabklärung bei erwachsenen Menschen, die zuhause durch die Spitex gepflegt und unterstützt werden.
 - b KVG = Bundesgesetz über die Krankenversicherung
 - c KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes
 - d AZ Gibeleich = Alterszentrum Gibeleich

Art. 2

Verrechnung

- ¹ Die geleisteten Dienste werden monatlich in Rechnung gestellt. Die pflegerischen Leistungen sind kassenpflichtig und werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Die notwendige ärztliche Verordnung wird von der Spitex Stadt Opfikon eingeholt und weitergeleitet. Die Krankenversicherung versendet die Abrechnung mit der Kostenbeteiligung.
- ² Die Rechnung für nicht-kassenpflichtige Leistungen und die gesetzliche Patientenbeteiligung wird von der Spitex Stadt Opfikon versendet. Hauswirtschaftliche Leistungen werden nur bei vorhandener Zusatzversicherung durch Ihre Krankenkasse übernommen.
- ³ Allfällige Mehrwertsteuern sind enthalten.

II. Kassenpflichtige Leistungen (nach KVG)

Art. 3

Leistungen und
Gebühren

- ¹ Kassenpflichtig sind gemäss KVG die ärztlich verordnete Pflege und die dafür nötige Bedarfsabklärung. Das KVG unterscheidet zwei Finanzierungskategorien: die ambulante Pflege ohne Akut-/Übergangspflege und die ambulante Akut-/Übergangspflege.

- 2 Für die ambulante Pflege ohne Akut-/Übergangspflege bezahlt die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KLV festgelegte Beiträge pro Stunde. Pro Einsatz werden minimal 10 Minuten in Rechnung gestellt. Anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet.
- 3 Die spitalärztlich verordnete ambulante Akut- und Übergangspflege wird während maximal zwei Wochen, direkt anschliessend an einen Spitalaufenthalt, gemäss KLV voll durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die öffentliche Hand (Kanton/Gemeinde) gedeckt. Die Tarife werden in kantonalen Tarifverträgen festgelegt. Die Klientinnen und Klienten bezahlen für die ambulante Akut-/Übergangspflege nur den normalen Selbstbehalt und die Franchise.
- 4 Die Gebühren für allgemeine Leistungen betragen pro Stunde:

a Abklärung und Beratung	CHF	76.90
b Behandlungspflege	CHF	63.00
c Grundpflege	CHF	52.60
- 5 Die Gebühren für akute Leistungen betragen pro Stunde:

a Akut-Abklärung	CHF	54.55
b Akut-Behandlungspflege	CHF	53.65
c Akut-Grundpflege	CHF	47.50
- 6 Die Gebühren für IV-Leistungen betragen pro Stunde:

a Abklärung und Beratung	CHF	128.04
b Untersuchung und Behandlung	CHF	128.04
- 7 Die Gebühren für UV-Leistungen betragen pro Stunde:

a Abklärung und Beratung	CHF	125.04
b Untersuchung und Behandlung	CHF	120.00
c Grundpflege	CHF	110.04
- 8 Die Leistungen werden im 5 Minutentakt (mindestens 10 Minuten pro Einsatz) abgerechnet.

Art. 4

- 1 Die Patientenbeteiligung beträgt (neben Selbstbehalt und Franchise der Krankenkasse) pro Tag CHF 7.65 Patientenbeteiligung
- 2 Patientinnen und Patienten, die IV- oder UV-Leistungen benötigen, müssen keine Patientenbeteiligung leisten.
- 3 Die IV finanziert keine Grundpflege.

Art. 5

- 1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt keine hauswirtschaftlichen Leistungen und keine Pflegeleistungen, die nicht in der KLV aufgelistet sind. Hauswirtschaftliche Leistungen und Gebühren
- 2 Nicht-kassenpflichtige Leistungen bezahlen die Klientinnen und Klienten grundsätzlich selbst. Gewisse Bereiche können durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden.
- 3 Ungedeckte Spitex-Leistungen können unter Umständen über Ergänzungsleistungen zurückerstattet werden. Menschen mit AHV-/IV-

Rente haben zudem unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Hilfflosenentschädigung; Informationen sind bei den zuständigen AHV/IV-Stellen respektive den Sozialberatungen der Gemeinden erhältlich.

- ⁴ Die Gebühren für die hauswirtschaftlichen Leistungen betragen pro Stunde:

a Abklärung und Beratung	CHF	58.00
b Haushalteinsätze	CHF	38.00

Eine angebrochene Arbeitsstunde wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 7

Stornierung

Für vereinbarte Einsätze, die von den Klientinnen und den Klienten nicht spätestens 24 Stunden telefonisch vorher abgesagt werden, wird eine pauschale Umtriebs-Entschädigung von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Notfälle (z. B. Spitaleintritt) sind davon ausgeschlossen.

Art. 8

Pflegende Angehörige

Die Anstellung der pflegenden Angehörigen wird über Ancura sichergestellt. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen von Ancura.

Art. 9

Betreuung und Begleitung

- ¹ Betreuung und Begleitung beinhalten insbesondere Begleitungen zum Arztbesuch, Coiffeur, Einkaufen, oder Spaziergang.

Betreuung und Begleitung pro Stunde	CHF	50.00
-------------------------------------	-----	-------

- ² Eine angebrochene Arbeitsstunde wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Art. 10

Sonderleistungen

- ¹ Die Spitex Stadt Opfikon bietet Sonderleistungen an, die nicht kassenpflichtig sind:

a Botengang pauschal nach Absprache	CHF	15.00
b Kosmetische Fusspflege pauschal	CHF	95.00
c Sonderleistung pro Stunde	CHF	50.00

- ² Eine angebrochene Arbeitsstunde wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Art. 11

Bedarfsabklärung

Die Spitex klärt den Hilfe- und Pflegebedarf bei jeder Klientin bzw. jedem Klienten innerhalb der ersten 14 Tage nach Einsatzbeginn aufgrund eines ärztlichen Spitex-Auftrags ab und hinterlegt den Bedarf im RAI HomeCare. Die Bedarfsabklärung findet in der Regel bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause statt.

Art. 12

- ¹ Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement gemäss Stadtratsbeschluss vom 18. November 2025. In Kraft treten
- ² Das Gebührenreglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 18. November 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft.
- ³ Es ersetzt das bisherige "Gebührenreglement Spitex-Leistungen Alterszentrum Gibeleich" vom 1. Januar 2025.

STADTRAT OPFIKON

Präsident: Stadtschreiber:

Roman Schmid

Guido Zibung

Opfikon, 18. November 2025

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom 18.11.2025 per 01.01.2026